

Berichtigung

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Bern

(BBl 1968, II, 514)

Art. 1

Statt Der in der Volksabstimmung vom 14. Juni 1968 beschlossenen Änderung...
muss es heissen: Der in der Volksabstimmung vom 19. Mai 1968 beschlossenen
Änderung...

Bern, den 1. November 1968.

Bundeskanzlei

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Nächste Kontrolleurprüfung

Die nächste Prüfung von Kontrolleuren findet im Monat Dezember 1968 in Luzern statt.

Interessenten wollen sich beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich, bis spätestens am 15. November 1968 anmelden.

Dieser Anmeldung sind gemäss Artikel 4 des Reglementes über die Prüfung von Kontrolleuren für elektrische Hausinstallationen beizufügen:

- das Leumundzeugnis
- ein vom Bewerber verfasster Lebenslauf
- das Lehrabschlusszeugnis
- die Ausweise über die Tätigkeit im Hausinstallationsfach.

Reglemente sowie Anmeldeformulare können beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat in Zürich bezogen werden (Preis des Reglementes Fr. 2.-). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass Kandidaten, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, gut vorbereitet sein müssen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Kontrolleurprüfungskommission

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

mit den bis 1. Januar 1966 erfolgten Änderungen

Preis plus Zustellgebühr Fr. 4.— (broschiert)
Fr. 5.— (kartoniert)

1126

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

Allgemeine Überprüfung der Bundessubventionen

Bericht der vom Bundesrat eingesetzten Expertengruppe
(Kommission Stocker)

Herausgegeben von der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

Der Bericht ist (in deutscher und französischer Sprache) zum Preise von Franken 3.50 zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.

Das Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen und der vom Bund konzessionierten Trolleybusse, Aufzüge, Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Schlittenseilbahnen und Schiffahrtsunternehmungen

Stand 1. Januar 1966

kann bezogen werden zum Preise von Fr. 3.— beim
*Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement,
Drucksachenbüro, Bundeshaus Nord, 3003 Bern*

Der vom Eidgenössischen Departement des Innern herausgegebene

Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für Fragen der Landesplanung

kann in deutscher oder französischer Sprache zum Preise von Franken 3.90 bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

Beim Bundesamt für Sozialversicherung ist in einem Band zusammengefasst erschienen

Invalidenversicherung

Bundesgesetz vom 19. Juni 1959

Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1961

Verordnung über Geburtsgebrechen vom 10. August 1965

Alphabetisches Sachregister

(Stand 1. Januar 1968)

Die Broschüre kann unter Nummer 318.500 in deutscher, französischer oder italienischer Sprache zum Preise von Fr.5.- bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht:

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Textausgabe der geltenden Erlasse, Tabellen und Erläuterungen nach dem Stand vom 1. Juni 1967, Preis Fr. 2.60

Textausgabe der kantonalen Gesetze über Familienzulagen

7. Nachtrag. Stand 1. Juni 1966. Preis Fr. 3.60.

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale
3003 Bern.

Der vom Eidgenössischen Departement des Innern herausgegebene

Bericht der Eidgenössischen Kommission für Nachwuchsfragen auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften und der medizinischen Berufe sowie des Lehrerberufes auf der Mittelschulstufe

vom 1. Mai 1963

kann zum Preise von 5.50 Franken bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Bundesrechtspflege

– Ausgabe 1967 –

Diese 161 Seiten umfassende Broschüre enthält folgende Texte mit allen bis Ende 1963 nachgeführten Änderungen:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege.
 2. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess.
 3. Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege.
 4. Reglement vom 21. Oktober 1944 für das Schweizerische Bundesgericht.
 5. Tarif vom 14. November 1959 über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht.
 6. Bundesgesetz vom 21. Juni 1963 über den Fristenlauf an Samstagen.
- Preis (kartoniert) Fr. 3.50 plus Zustellgebühr.

Drucksachenbüro der Bundeskanzlei

ZAK, Monatszeitschrift über die AHV, IV und EO

Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung

Behandelt die Probleme der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige und der Familienzulagen, orientiert über die Tendenzen zur Weiterentwicklung dieser Zweige der Sozialversicherung und publiziert wichtige Gerichtsentscheide.

Die ZAK ist nicht nur für die Funktionäre der Ausgleichskassen und die Mitglieder der Invalidenversicherungs-Kommissionen, sondern auch für ein weiteres Publikum von Interesse.

Erscheint monatlich. Jahresabonnement: Fr. 20.—.

Bestellungen sind zu richten an die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Dieses Gesetz, mit den bis 1. Januar 1965 erfolgten Änderungen und Ergänzungen, enthält als Anhang das Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Bestellungen sind an das unterzeichnete Bureau zu richten.

Der Bezugspreis beträgt Fr. 3.— pro Exemplar.

Drucksachenbüro der Bundeskanzlei

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1968 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 45 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 08.11.1968 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 625-628 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 044 146 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.